

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dauerhaftes Wohnen in bisherigen Erholungssondergebieten in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2990** vom 17. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde mit § 12 Abs. 7 eine Neuregelung vorgenommen. Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt. Diese Neuregelung hat möglicherweise auch Auswirkungen auf dauerhaftes Wohnen in bisherigen Erholungssondergebieten in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der im Jahr 2017 vorgenommenen Neuregelung in § 12 Abs. 7 BauGB?
2. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit ermöglicht aus Sicht der Landesregierung die Neuregelung den Kommunen unter welchen Voraussetzungen in Erholungsgebieten das dauerhafte Wohnen zu ermöglichen?
4. Liegen der Landesregierung im Zusammenhang mit dauerhaftem Wohnen in Erholungssondergebieten in Thüringen Kenntnisse über rechtliche Konflikte vor und wenn ja, welche?
5. Welche Auswirkungen entfaltet gegebenenfalls in diesem Zusammenhang die mit § 12 Abs. 7 vorgenommene Neuregelung des Baugesetzbuchs in Thüringen?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2.:

Die Fragen werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung des im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehenen § 12 Abs. 7 Baugesetzbuch beruht auf einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Begründung hierzu lautet auszugsweise:

"Erholungssondergebiete nach § 10 BauNVO sind konzeptionell für das Erholungswohnen vorgesehen. Durch § 12 Abs. 7 BauGB soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, um sich mit der Thematik des Dauerwohnens in bisherigen Erholungssondergebieten planerisch auf diesem Wege auseinandersetzen zu können.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB kann eine Möglichkeit sein, um in einem bisherigen Erholungssondergebiet oder einem Teil davon Wohnnutzung zuzulassen. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)."

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen der Baunutzungsverordnung in § 11 Abs. 2 und § 13a BauNVO. Mit diesen Änderungen wollte die Bundesregierung der Rechtsprechung einzelner Obergerichte begegnen, nach der die Gemeinde in einem Bebauungsplan nicht gleichzeitig Wochenend- oder Ferienhäuser sowie Wohngebäude zulassen darf. Bei der Aufnahme des § 12 Abs. 7 BauGB und des § 13a BauNVO handelt es sich in der Sache lediglich um Klarstellungen, wie sich auch aus der aufgeführten Begründung des Änderungsantrags ergibt.

Gegen klarstellende Regelungen bestehen insbesondere dann keine Bedenken, wenn es um auch in der Fachwelt strittige Auffassungen geht.

Zu 3.:

Da es sich lediglich um eine klarstellende Regelung handelt, eröffnet sie den Gemeinden keine neuen Handlungsspielräume. Wie bisher können Wochenendgebiete ganz oder teilweise in Wohngebiete entwickelt werden, wenn dies einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung entspricht und insbesondere die erforderliche Erschließung vorhanden oder sicherbar ist.

Zu 4.:

Es gibt mitunter Petitionen und andere Beschwerden, weil die Bauaufsichtsbehörden entsprechend ihrer rechtlichen Verpflichtung gegen ungenehmigte und nicht genehmigungsfähige Wohnnutzungen in Wochenendgebieten vorgehen.

Zu 5.:

Da es sich um eine klarstellende Regelung handelt, hat sie keine unmittelbaren Auswirkungen. Auch bisher war es schon möglich, durch Bauleitplanung (einschließlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans) die Voraussetzungen der Erteilung einer Baugenehmigung zu schaffen.

Zu einer Bauleitplanung ist es aus verschiedenen Gründen nicht gekommen. So kann es sein, dass eine isolierte Wohnbebauung nicht den Entwicklungsabsichten einer Gemeinde entspricht. In anderen Fällen war die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen (besonders zur Abwasserbeseitigung) durch die Grundstückseigentümer nicht finanzierbar. Schließlich ist auch denkbar, dass die Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück weiter nur für Freizeit Zwecke nutzen wollen, mit einer Zulassung von Wohngebäuden nicht einverstanden sind.

Keller
Minister